

~~130~~
31
Gülich

SATZUNG

DES

CHRISTLICHEN

VEREINS

JUNGER

MENSCHEN

ELBERFELD E.V.

CALVINSTRASSE 8, 5600 WUPPERTAL 1

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1838 gegründete Verein trägt den Namen CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN ELBERFELD e.V., abgekürzt CVJM Elberfeld. Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes in Wuppertal sowie der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands in Kassel. Der CVJM-Westbund und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an, dieser ist dem Weltbund der CVJM in Genf (Schweiz) angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil Evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist auch durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis sowie die vom deutschen CVJM verabschiedete Zusatzerklärung:

"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." (Beschlissen im Jahre 1855 in Paris, erneut bestätigt im Jahre 1955.)

Die Zusatzerklärung lautet:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Im einzelnen sucht der Verein seine Aufgabe zu erfüllen:

- a) durch die Verkündigung von Gottes Wort
- b) durch Hinführung zu einer Lebensgemeinschaft mit dem Ziel, als Christen in der Welt zu wirken
- c) durch ein vielfältiges Freizeit- und Bildungsprogramm
- d) durch Beratung und Betreuung in allen Lebensfragen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und seine Veranstaltungen.

Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
- 2. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter die Erklärung mitunterschreiben.
- 3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

- 433
34
4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihren Beitragsverpflichtungen bis zum Schluß des vorangegangenen Jahres nachgekommen sind und keine Verpflichteten oder Beratenden Mitglieder i.S. des § 5 sind, können in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht ausüben. Ausgenommen ist die Mitwirkung bei den in § 8 Abs. 1 b-e genannten Aufgaben sowie das Stimmrecht bei Beschlüssen, die Satzungsänderung oder Vereinsauflösung betreffen (§ 17 und § 18). Sie besitzen nicht das passive Wahlrecht.
 5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
 6. Der Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verein kann aufgrund vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung des Betreffenden und des Gesamtvorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Verpflichtete Mitglieder (VM) und Beratende Mitglieder (BM)

1. Verpflichtete Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und folgende schriftliche Erklärung abgeben:
 - a) Ich bekenne mich zu Jesus Christus als dem Herrn meines Lebens.
 - b) Ich weiß mich verantwortlich für die Ziele des CVJM.
 - c) Ich bin bereit, durch Opfer an Zeit und Geld die CVJM-Arbeit nach Kräften mitzutragen.

Die Erklärung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Sie ist alle zwei Jahre nach Aufforderung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats zu erneuern.

2. Mitglieder, die die unter § 5 Abs. 1 genannte Erklärung bejahen, jedoch nicht in der Lage sind, aktiv die CVJM-Arbeit mitzutragen, können vom Gesamtvorstand zu Beratenden Mitgliedern ernannt werden.
3. Nur die VM besitzen das aktive und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die BM besitzen nicht das passive Wahlrecht.
4. Wenn die Voraussetzungen für die Verpflichtete und Beratende Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen, kann der Gesamtvorstand sie aufheben.
5. Die Verpflichteten und Beratenden Mitglieder versammeln sich in der Regel zweimal im Jahr zur Besprechung von Arbeitsfragen, Gemeinschaft unter Gottes Wort und Gebet (§ 13). Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit des Vereins durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrages unterstützen, können dadurch "Fördernde Mitglieder" werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Frauen und Männer, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben in einer Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

III. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) Geschäftsführender Vorstand (§ 9)
- c) Gesamtvorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muß der Geschäftsführende Vorstand die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung i.S. des § 32 BGB einberufen. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung, die der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter zu leiten hat, ist bzw. sind
 - a) der Jahresbericht und der Finanzbericht zu erstatten,
 - b) dem Geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - c) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu wählen (§ 9 Abs. 1),
 - d) die Beisitzer des Gesamtvorstandes zu bestätigen bzw. zu wählen (§ 10 Abs. 1),
 - e) der Haushalt zu genehmigen (§ 9 Abs. 5),
 - f) die Höhe des Beitrages festzusetzen,
 - g) die Rechnungsprüfer zu wählen,
 - h) über Anträge Beschlüsse zu fassen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft es ihm erforderlich erscheint. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder, bis spätestens drei Wochen nach Antragstellung einberufen werden. Eine Einberufung kann auch von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9,7 verlangt werden.

- 433
36
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefaßt (§ 16). Die Teilnahme sollte nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB vertreten; unter den beiden muß ein Vorsitzender sein.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidende Hälfte wird durch das Los bestimmt. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden VM und BM erhält. Erhalten mehr als die vier zu wählenden Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten, so sind sie in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Haben Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet für sie ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Ämter verteilt der Geschäftsführende Vorstand unter sich.

Wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann der Gesamtvorstand aus seiner Mitte an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes führt sein Amt solange, bis an seine Stelle ein anderes Mitglied gewählt ist.

2. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:
- a) die Geschäftsführung des Vereines
 - b) die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten
 - c) die Berufung von Beisitzern (§ 10 Abs. 2)
3. Seine Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.

- 136
77
5. Der Schatzmeister stellt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes den Haushaltsvoranschlag auf und hat dessen Einhaltung zu überwachen, sobald dieser von der Mitgliederversammlung genehmigt ist. Der Schatzmeister erstattet vor der Mitgliederversammlung den Finanzbericht und soll den Geschäftsführenden Vorstand laufend über den Stand der Finanzen unterrichten. Zur Überschreitung einzelner Titel des Haushaltsplanes ist die Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung (§ 8) einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten.
 6. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind dem Gesamtvorstand bei dessen nächster Sitzung durch Verlesen der Sitzungsniederschrift mitzuteilen.
 7. Verlangen zwei Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder den Rücktritt eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet, hat aber innerhalb einer Woche das Recht, zur endgültigen Entscheidung (§ 9 Abs. 4) eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Wird dieses Recht nicht wahrgenommen, so wählt der Gesamtvorstand aus seinen Reihen ein neues Mitglied für den Geschäftsführenden Vorstand. Bestätigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung den Rücktritt, so wählt diese einen Nachfolger gemäß § 9 Abs. 1. Die Nachwahl erfolgt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, den Beisitzern und den Sekretären.
2. Die Beisitzer müssen VM sein. Sie werden in den Abteilungen, die vorwiegend Mitglieder über 16 Jahre erfassen, von den Mitgliedern gewählt. In den anderen Abteilungen und der Offenen Arbeit werden sie auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom Geschäftsführenden Vorstand berufen. Aus der Abteilung der Erwachsenen sind bis zu drei, aus den anderen Abteilungen bis zu zwei Beisitzern zu wählen bzw. zu berufen. Aus den Jugendgruppen und der Offenen Arbeit kann jeweils nur ein Beisitzer je Gruppe dem Gesamtvorstand angehören. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Darüberhinaus kann der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes noch bis zu zwei weitere Beisitzer berufen. Die Wahl bzw. Berufung der Beisitzer erfolgt für zwei Jahre und muß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

137
38

Wird die Bestätigung eines Beisitzers abgelehnt, so wählt die Mitgliederversammlung ein anderes VM der gleichen Abteilung zum Beisitzer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann sich der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus derselben Abteilung ergänzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) die geistliche Ausrichtung der CVJM-Arbeit
 - b) Vorbereitung und Durchführung praktischer Maßnahmen der CVJM-Arbeit
 - c) Berufung und Abberufung der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder
 - d) Berufung von Mitarbeitern für die verschiedenen Arbeitsbereiche
 - e) Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes
4. Seine Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Sitzung ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Zu dieser Sitzung muß schriftlich mit Tagesordnung eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand die Öffentlichkeit oder, im Einzelfall, Gäste zulassen.
5. Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.

§ 11 Sekretäre

1. Sekretäre sind die für die Durchführung der Jugendarbeit berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter.
2. Werden mehrere Sekretäre berufen, so kann einer von ihnen vom Geschäftsführenden Vorstand zum Leitenden Sekretär ernannt werden. Die Aufgaben der Sekretäre sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Gesamt- und Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) verantwortliche Leitung der gesamten Vereinsarbeit im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes

IV. Arbeitsgremien

- a) Beirat (§ 12)
- b) Versammlung der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder (§ 13)
- c) Arbeitskreise (§ 14)

§ 12 Beirat

Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere bei der Finanzierung der Vereinsarbeit, zu unterstützen. Er soll die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

§ 13 Versammlung der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder

1. Die Verpflichteten und Beratenden Mitglieder (§ 5) versammeln sich in der Regel zweimal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Zu den Aufgaben der Versammlung der VM und BM gehören:
 - a) geistliche Besinnung und Zurüstung
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit
 - c) Einsetzung von Arbeitskreisen für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit
 - d) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Mitgliederversammlung

§ 14 Arbeitskreise

Für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsmäßigen Organe und die Versammlung der VM und BM Arbeitskreise berufen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Abteilungen und Gruppen

Alle Abteilungen und Gruppen unterstehen dem Gesamtvorstand und werden von diesem eingesetzt.

Die von den einzelnen Abteilungen oder Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmte Gelder sind Eigentum des Vereins. Keine Abteilung oder Gruppe darf eine Kasse führen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen, Niederschriften, Mitteilungsblatt

788
40

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
2. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Gesamt- und Geschäftsführenden Vorstandes müssen vom Schriftführer Niederschriften angefertigt werden, die von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muß in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Gesamtvorstandes genehmigt werden.
3. Das Monatsprogramm gilt als offizielles Mitteilungsblatt.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, an der mindestens die Hälfte der VM und BM teilnehmen und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden VM und BM die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden VM und BM beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden VM und BM beschließen.
Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" ausdrücklich enthält.
2. Die Grundlage (§ 2 Abs. 1) des Vereins kann nur geändert werden, wenn sämtliche VM und BM der Änderung zustimmen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens zwei Drittel der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder teilnehmen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden VM und BM. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden VM und BM beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden VM und BM beschließen.

A40
41

Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt "Auflösung" des Vereins enthält.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich ist,
 - a) an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein - e.V. in Wuppertal oder dessen Nachfolger und nur für den Fall, daß der CVJM-Westbund oder dessen Nachfolger nicht mehr bestehen sollte,
 - b) an die Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf, mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen zweckgebunden für christliche Jugendarbeit in Wuppertal-Elberfeld zu verwenden.
3. Bei Neubildung eines CVJM, welcher auf der Grundlage und Zweckbestimmung dieser Satzung als "e.V." arbeitet, ist diesem das Vermögen entschädigungslos zu übereignen.

§ 19 Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.1986 beschlossen.
2. Sie ersetzt die Satzung vom 23.02.1975.

Anton Fün

Hans G. Hema

Helene Pruss

Klaus Stettin

Weg RD

Ute Holthaus

Sabine Hölly

Reinhold
Büroangestellte
als Schriftführer der Geschäftsstelle



- 1816-1838 Vollmächtiges Wirken durch die Pfarrer Gottfried Daniel Krummacher (ref.) und Karl August Döring (luth.)
- 1826 Pfarrer Döring gründet im Pastorat an der Grünstraße den "Missions-Jünglingsverein"
- 1838 Anton Haasen gründet den "Christlichen Verein für junge Handwerker und Fabrikarbeiter". Im Hause der Bergischen Bibelgesellschaft an der Wilbergstraße
Das ist der Beginn des heutigen CVJM
- 1848 In den Vereinsräumen an der Wilbergstraße Gründung des "Rheinisch-Westfälischen Jünglingsbundes" (heute: CVJM-Westbund)
- 1860 Umzug des Vereins in ein eigenes Haus an der Teichstraße (heute: Am Heckweiher)
- 1864 Gründung der Jugendabteilung (später: "Jungvolk", "Jungenschaft". Heute: "Boys and Girls"). Erste Jugendarbeit dieser Art in der Welt. Der Hauptverein hieß damals "Evangelischer Jünglingsverein".
- 1877 Anstellung des ersten Berufsarbeiters - Vereinssekretär Wilhelm Dröner
- 1888 Einzug in das neuerbaute "Evangelische Jugendhaus" an der Bergstraße
- 1909 Änderung des Namens in "Christlicher Verein Junger Männer". Die "XVII. Weltkonferenz der Evangelischen Jünglingsvereine und CVJM" findet in Elberfeld statt.
- 1913 Dreifaches Jubiläum: 75 Jahre Hauptverein - 50 Jahre Jugendabteilung - 25 Jahre Evangelisches Jugendhaus
- 1924 Aus dem CVJM-Knabenchor entsteht die "Elberfelder Kurrende" als ständiger Chor
- 1934 Verbot der Arbeit an Jugendlichen unter 18 Jahren
- 1938 100. Jahresfest (in großer innerer Notzeit)
- 1940 Das "Evangelische Jugendhaus" geht zwangsweise in den Besitz der Stadt Wuppertal über
- 1945 Wiederaufnahme der Arbeit an Jugendlichen unter 18 Jahren
- 1945-1952 Verhandlungen um Rückgabe des "Evangelischen Jugendhauses" bzw. Werter-satz, mit Vergleich abgeschlossen
- 1954 Bezug unseres neuen "CVJM-Hauses" an der Calvinstraße. Wiedergründung unseres "CVJM-Frauenkreises"
- 1960 Beginn der Mädchenarbeit - damalige "Christliche Vereinigung für Mädchen und Frauen im CVJM" (CVMF)
- 1963 125 Jahre CVJM Elberfeld
- 1973 Änderung des Namens in "Christlicher Verein Junger Menschen" (rechts-kräftig März 1975)